

Ausbildungsvertrag für Pharmazeuten im Praktikum

Zwischen

Herrn/Frau Apotheker/in

.....
.....

Leiter/in der

Straße

PLZ Ort

(nachstehend Auszubildende/r genannt)

und

Herrn/Frau

.....

Straße

PLZ Ort

geb. am in
(nachstehend Pharmazeut/in im Praktikum genannt)

wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur Apotheker/in geschlossen:

1. Ausbildungsdauer und Probezeit

- 1.1 Das Ausbildungsverhältnis beginnt am und endet am
- 1.2 Es wird eine Probezeit von Wochen/Monaten vereinbart. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit, die mehr als 1/3 der Probezeit beträgt, verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum.
- 1.3 Die Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der/die Pharmazeut/in im Praktikum den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden hat. Über das Bestehen dieses Prüfungsabschnitts hat der/die Pharmazeut/in im Praktikum dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung ein Zeugnis vorzulegen.
- 1.4 Wird die Ausbildung infolge Schwangerschaft unterbrochen, so kann die restliche Ausbildungszeit auf Verlangen der Pharmazeutin im Praktikum nach Ende des Unterbrechungszeitraums abgeleistet werden. Im Falle einer Elternzeit verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um den Zeitraum der Elternzeit.

2. Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse des/der Pharmazeuten/in im Praktikum vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden;
2. selbst auszubilden oder mit der Ausbildung einen persönlich und fachlich geeigneten, hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätigen Ausbilder zu beauftragen;
3. dem/der Pharmazeuten/in im Praktikum kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. den/die Pharmazeuten/in im Praktikum nur zu Tätigkeiten heranzuziehen, die seine/ihre Ausbildung fördern;
5. den/die Pharmazeuten/in im Praktikum für die Teilnahme an den Begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach der Approbationsordnung für Apotheker freizustellen.

3. Pflichten des/der Pharmazeuten/in im Praktikum

Der/die Pharmazeut/in im Praktikum hat seine/ihre Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er/sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. an den Begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach der Approbationsordnung für Apotheker teilzunehmen, für die er/sie nach Ziffer 2.5 dieses Vertrages freigestellt wird;
3. die Weisungen zu befolgen, die ihm/ihr von dem/der Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
5. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
6. jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Ausbildenden unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch anzuzeigen und die Gründe der Verhinderung auf Verlangen mitzuteilen. Im Falle der Erkrankung ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/Die Apothekenleiter/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
7. über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

4. Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- 4.1 Als regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ist die jeweils gültige Wochenarbeitszeit nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) vereinbart.
- 4.2 Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch die/den Ausbildende/n festgelegt. Der/die Pharmazeut/in im Praktikum hat einmal je Woche Anspruch auf einen freien Nachmittag (ab 13.00 Uhr), wenn und soweit die Ausbildung auch am Samstag durchgeführt wird.

5. Vergütung

- 5.1 Die monatliche Bruttovergütung entspricht der Ausbildungsbeihilfe nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, wie sie für Pharmazeuten im Praktikum von den Tarifparteien des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) festgesetzt wird.
- 5.2 Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- 5.3 Dem/der Pharmazeuten/in im Praktikum ist die Vergütung auch zu zahlen
1. für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 2.5 und 3.2
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Die Fortzahlung der Vergütung im Falle unverschuldeter Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch den Arzt richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

6. Erholungsurlaub

- 6.1 Dem/der Pharmazeuten/in im Praktikum wird Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) gewährt. Danach hat der/die Pharmazeut/in im Praktikum für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs.
- 6.2 Urlaubszeiten in dem in Ziffer 6.1 genannten Umfang werden auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 4 Abs. 5 der Approbationsordnung für Apotheker).

7. Kündigung

- 7.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2 Nach Beendigung der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von dem/der Pharmazeuten/in im Praktikum mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung zum/zur Apotheker/in aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

7.3 Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

8. Weiterarbeit im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird der/die Pharmazeut/in im Praktikum im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

9. Bescheinigung

Über die praktische Ausbildung erhält der/die Pharmazeut/in im Praktikum von dem/der Ausbildenden eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der Approbationsordnung für Apotheker.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Für dieses Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker über die praktische Ausbildung. Ferner gilt ergänzend der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Die Ausbildung soll gemäß dem Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke nach den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer durchgeführt werden.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform.

- 10.4 Eine Vereinbarung, die den/die Pharmazeuten/in im Praktikum für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung des/der Pharmazeuten/in im Praktikum, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.
- 10.5 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

....., den

....., den

.....
Pharmazeut/in im Praktikum

.....
Ausbildende/r
(Stempel und Unterschrift)